

Statut der Marianischen Bewegung Königin der Liebe San Martino – Schio

I	Wesen und Ziel
II	Zugehörigkeit
III	Leitung
IV	Kontrolle durch den Bischof
V	Austritt
VI	Mittel der Erhaltung
VII	Auflösung

I Wesen und Ziel

Art. 1

1. Die Marianische Bewegung Königin der Liebe ist eine private Vereinigung von Gläubigen, die sich, eingedenk der Berufung aller Christen zur Heiligkeit (LG 39) und zum Apostolat (AA 3), und der ständigen Mission der Seligen Jungfrau Maria in der Heilsökonomie (LG 62), in den Dienst Gottes und der Kirche stellen, unter der Schutzherrschaft Mariens, der "Königin der Liebe", der sie sich vollkommen als ihre Instrumente weihen wollen, zur eigenen Bekehrung und Heiligung und der der Brüder und Schwestern.

Die Marianische Bewegung sieht ihren bevorzugten Tätigkeitsbereich in der Familie, an den Arbeitsplätzen und in der Pfarrgemeinde. In diesen Bereichen bemühen sich die Mitglieder der Bewegung, nach dem Willen Jesu ein Beispiel der Liebe und der Treue zu Gott Vater zu geben, durch die Kraft des Heiligen Geistes und in der Befolgung der Unterweisung durch Maria. (Joh 2,5).

Die Marianische Bewegung nimmt sich vor, ihre Ziele durch

religiöse Ausbildung ihrer Mitglieder zu erreichen und durch eine immer stärkere Teilnahme am Evangelisationsauftrag der Kirche, sowie durch eine profilierte Mitwirkung in der Bezeugung und im Dienst der Nächstenliebe. Zu diesem Zweck bemüht sie sich um Entstehen von Gebetsgruppen, von Projekten des Gemeinschaftslebens von Laien und von Volontariatsgruppen für den Dienst in den Werken der Bewegung.

Die Bewegung hat die Absicht, folgende Ziele zu verfolgen:

- Hinwirkung auf die Bekehrung und Heiligung der Menschheit durch die Verbreitung der Weihe an das unbefleckte Herz Marias;
- Förderung des Engagements in der Nächstenliebe gegenüber den bedürftigsten Brüdern, insbesondere derjenigen, die einsam und verlassen sind;
- Verteidigung der Würde des Menschen als Ebenbild Gottes durch Bekämpfung all dessen, was sie zerstört und Einsatz für die Verteidigung des menschlichen Lebens.

II Zugehörigkeit

Art. 2

1. Mitglieder der Marianischen Bewegung sind die einzelnen Laien, die

a) - den Weg der Vorbereitung gehen und die Weihe an Maria vollziehen;

b) - ein schriftliches Beitrittsansuchen stellen und erklären, das Statut der Bewegung anzunehmen und sich um seine Ziel-

setzungen zu bemühen; c) - sich dafür einsetzen, in der Bewegung aktiv in der Organisation und der Realisierung der Initiativen mitzuwirken, die von den leitenden Organen beschlossen worden sind.

2. Das Beitrittsgesuch wird vom Direktionsrat geprüft, der die Kompetenz für seine Annahme hat.

3. Die Mitglieder der Bewegung sind

a) Gründungsmitglieder;

b) Mitglieder der Gebetsgruppen: sie bemühen sich um die eigene geistige Bildung und das gemeinsame Gebet innerhalb der Gruppen;

c) Mitglieder von Laiengemeinschaften: diese führen ein Gemeinschaftsleben und stellen sich unentgeltlich dem Dienst der Bewegung und seiner Werke zur Verfügung;

d) Mitglieder der Volontariatsgruppen: sie leisten unentgeltlich Dienst innerhalb der verschiedenen Einrichtungen der Bewegung.

4. Zu den selben Bedingungen wie unter Nr. 2 können Mitglieder der Bewegung werden auch:

- Priester;

- Ordensmänner und Ordensfrauen unter Zustimmung ihrer Oberen.

5. Die Mitglieder der Marianischen Bewegung pflegen in ihren Beziehungen untereinander einen Stil der Brüderlichkeit ohne Diskriminierung oder Privilegien, indem sie einander als Brüder und Kinder des gleichen Vaters anerkennen.

III Leitung

Art. 3

Die Organe der Marianischen Bewegung Königin der Liebe sind:

- die Versammlung;
- der Direktionsrat;
- der Präsident.

Art. 4

Die Versammlung

1. Die Versammlung der Bewegung setzt sich zusammen aus:

- a) den Gründungsmitgliedern,
- b) Vertretern der Gebetsgruppen,
- c) Vertretern des laikalen Gemeinschaftslebens,
- d) Vertretern der Volontariatsgruppen.

2. Die Gebetsgruppen, die Gruppen laikalen Gemeinschaftslebens und die Volontariatsgruppen sind in der Versammlung durch je zwei Vertreter vertreten.

3. Die Versammlung tritt ein Mal pro Jahr zu ihrer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie kann jedes Mal zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden, wenn dies vom Direktionsrat oder von einem Drittel der teilnahmeberechtigten Mitglieder verlangt wird.

4. Der Versammlung obliegt die Festsetzung der allgemeinen Richtlinien in Bezug auf die Tätigkeit der Bewegung: die Formulierung des Jahresprogramms; die Erstellung von Kriterien und Richtlinien für die ökonomische Führung der Bewegung und seiner Werke; Überprüfung der Einhaltung der Zielsetzungen laut Statut. Auch die Veränderung oder Ergänzung der Normen der Statuten ist Befugnis der Versammlung.

In diesem Fall müssen die neuen Normen, um Gültigkeit zu erlangen, dem Ordinariat zur Approbation vorgelegt werden.

5. Die Versammlung wählt den Direktionsrat.

Art. 5

Der Direktionsrat

1. Der Direktionsrat setzt sich aus sieben Beratern zusammen: Vier von ihnen werden aus den Gründungsmitgliedern erwählt und drei Vertreter aus den entsprechenden Gruppen: Gebetsgruppen, Laien-Gemeinschaften und Volontariatsgruppen.

2. Der Direktionsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten; er versammelt sich ordentlich ein Mal pro Monat auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens drei Ratsmitgliedern.

3. Die Ratsmitglieder haben ihr Mandat drei Jahre lang inne und können nicht öfter als drei Mal in Folge wiedergewählt werden.

4. Dem Direktionsrat sind die zur Ausführung und Kontrolle der Ziele der Bewegung notwendigen Kompetenzen übertragen.

5. Hinsichtlich der geistlichen Zielsetzungen macht der Direktionsrat von den Anleitungen und der Mitarbeit des Geistlichen Assistenten Gebrauch.

(Siehe Art. 7)

Art. 6

Der Präsident

Der Präsident der Bewegung:

- a) beruft den Direktionsrat ein, dessen Vorsitz er innehat;
- b) koordiniert die Tätigkeiten der Bewegung;
- c) repräsentiert die Bewegung beim Ordinariat und bei jeder anderen Instanz.

Art. 7

Der Geistliche Assistent

1. Der Geistliche Assistent wird vom Bischof, in Übereinstimmung mit dem Direktionsrat, aus den in der Diözese bediensteten Priestern ernannt.

2. Der Geistliche Assistent fördert innerhalb der Bewegung die kirchliche Gemeinschaft, im Besonderen mit der Ortskirche und dem Bischof, ihrem Hirten.

3. Es ist Aufgabe des Geistlichen Assistenten, für die spirituelle Ausbildung Sorge zu tragen, und dafür, dass die Gebetsgruppen mit der Lehre der Kirche und den liturgischen Normen in Einklang stehen.

IV Kontrolle durch den Bischof

Art. 8

Die Marianische Bewegung bemüht sich, die kirchliche Gemeinschaft zu leben, indem sie die Überwachung durch den Bischof auf Grund des Can. 323 des Codex Juris Canonici akzeptiert. Im Besonderen trägt sie dafür Sorge, der kompetenten kirchlichen Autorität periodisch die von der Bewegung organisierten öffentlichen Tätigkeiten mitzuteilen.

V Austritt

Art. 9

1. Die Mitglieder können die Bewegung frei verlassen.

2. Im Fall erwiesener Unregelmäßigkeiten können die Mitglieder auf Entscheidung des Direktionsrates entlassen werden, was den Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist.

VI Mittel der Erhaltung

Art. 10

1. Die ordentlichen Tätigkeiten

der Bewegung werden durch freiwillige Spenden der Mitglieder und durch Beiträge verschiedener Art getragen.

2. Zur Finanzgebarung der Hilfswerke und zur juristisch-ökonomischen Vertretung im zivilen Bereich seiner Mitglieder wirkt im Inneren der Marianischen Bewegung eine Vereinigung, die den Namen ASSOCIAZIONE OPERA DELL'AMORE (Vereinigung Werk der Liebe) trägt, mit Sitz in Schio, und die sich am 2. Februar 1987 konstituiert hat (Notar Dr. Giulia Clarizio – Register Nr. 10064/ Versammlung Nr. 2751) und von der Regionalausschuss Veneto mit Dekret vom 1. Februar 1995 Nr. 325 anerkannt worden ist

3. Diese Vereinigung, -

unparteiisch und nicht gewinnorientiert, wie es das eigene Statut vorsieht, - wird von einem Verwaltungsrat geleitet. Er dient der Marianischen Bewegung zur Durchführung ihrer statutengemäßen Ziele.

VII Auflösung

Art.11

Im Falle der Auflösung der Marianischen Bewegung Königin der Liebe werden alle Werte in ihrem Eigentum von der Versammlung festgesetzten wohltätigen Zwecken zugeführt.

Art.12

Bei Interpretationszweifeln bei der Anwendung des vorliegenden Statuts, ist Bezug zu

nehmen auf den Kodex des Kanonischen Rechts auf das Pastoraldokument für das Laikat der CEI (Italienische Bischofskonferenz): "Le aggregazioni laicali nella Chiesa"(Die Laiengruppen in der Kirche)

Schio, 8. Dezember 1997

(Anm. d. Ü.: Dieses Statut wurde von einer Kommission ausgearbeitet, in der paritätisch Mitglieder der Marianischen Bewegung und des zuständigen Bischöflichen Ordinariates vertreten waren. Es wurde vom Bischöflichen Ordinariat angenommen, was nicht mit einer Approbation gleichzusetzen ist.)